

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Kanton Zug. Mittelschulen.

Vertrag zwischen dem Regierungsrate des Kantons Zug und dem Einwohnerrate der Stadtgemeinde Zug betreffend die Kantonsschule und die Erwerbung der Liegenschaft „Athene“ zu kantonalen Schulzwecken. (Vom 10. September 1919.)

Zwischen dem Regierungsrate des Kantons Zug einerseits und dem Einwohnerrate der Stadtgemeinde Zug andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates und der Gemeindeversammlung von Zug folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1. Die mit Sitz in Zug errichtete Kantonsschule wird eine ausschließlich staatliche Anstalt. Der Kanton Zug übernimmt neben der bestehenden Industrie- und Handelsschule auch das bisherige städtische Gymnasium.

§ 2. Die Organisation der Kantonsschule, die Aufstellung des Lehrplanes, sowie die Anstellung und Besoldung des Lehrpersonals und der Bedienung sind Sache der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung.

§ 3. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- a) Sie übergibt dem Kanton den Fonds von Fr. 16,576.70 aus den beiden Uttingerpfünden, und zwar unter den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie die Ausscheidungsurkunde enthält.
- b) Sie bezahlt: 1. an die Kosten der vom Kanton zu erwerbenden Liegenschaft „Athene“ und der bezüglichlichen Umbauten einen Beitrag von Fr. 180,000, zahlbar in 12 zinsfreien jährlichen Raten; 2. an die Betriebskosten der Kantonsschule und des Obergymnasiums einen jährlichen Beitrag von Fr. 21,000.
- c) Alles im gegenwärtigen Kantonsschulhaus vorhandene Schulmobiliar und sämtliche Sammlungen, soweit sie nicht schon Eigentum des Kantons sind, gehen eigentümlich an den Kanton über, wogegen dieser auch den alleinigen Unterhalt übernimmt.

§ 4. Mit der Übersiedelung der Kantonsschule in die „Athene“ fällt das bisherige Kantonsschulhaus zur freien Verfügung an die Einwohnergemeinde zurück.

Bei einem Wiederverkauf der Liegenschaft „Athene“ oder bei Verlegung der Kantonsschule in eine andere, der Stadtgemeinde nicht genehme Liegenschaft ist der Einwohnergemeinde Zug der von ihr an den Erwerb bezahlte Beitrag und beim Verkauf einzelner Parzellen der Betrag von 20% des Erlöses rückzuerstatten.

Bei Verlegung der Kantonsschule auf eine andere Liegenschaft ist über die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug (§ 3 b) neu zu verhandeln.

§ 5. In die Kommission für die direkte Beaufsichtigung der Kantonsschule (Aufsichtskommission) wählt der Einwohnerrat von Zug einen Vertreter.

§ 6. Dieser Vertrag tritt am 2. Januar 1920 in Kraft, sofern er von den kompetenten kantonalen und gemeindlichen Instanzen genehmigt ist. Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug gemäß § 3, lit. b, Ziffer 2, dauert vorläufig 20 Jahre und nachher auf unbestimmte Zeit so lange, als nicht vier Jahre vor Ablauf einer ordentlichen Lehrerdauerdauer seitens einer Vertragspartei eine Kündigung erfolgt. Im Falle einer Kündigung haben sich die Parteien über die Höhe der weiteren Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Zug an die Betriebskosten der Kantonsschule neuerdings zu verständigen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet darüber das Bundesgericht gemäß Art. 48 ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, respektive 6. Oktober 1911.

X. Kanton Freiburg.

1. Primarschule.

1. Gesetz betreffend Errichtung einer Krankenversicherung und einer Schülerersparniskasse für die Primarschulen. (Vom 20. Dezember 1919.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf die Botschaft vom 8. November 1918;

auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung;

in der Absicht, bei den Schülern der Primarschulen das Solidaritätsgefühl und die Neigung zur Ersparnis zu erwecken;

auf Vorschlag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Es wird für die Schüler der Primarschulen eine Krankenversicherung, genannt „gegenseitige Schülerversicherung“, errichtet. Gleichzeitig wird eine Schülerersparniskasse organisiert.

Art. 2. Die Schülerversicherung ist als juristische Person anerkannt; sie hat ihren Rechtssitz in Freiburg.

Art. 3. Es gehören der Schülerversicherung obligatorisch an sämtliche Schüler während ihren Primarschuljahren, inbegriffen das Jahr, an welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen.

Der freie Übergang der ältern Schüler in eine gegenseitige Krankenkasse für Erwachsene ist durch das Reglement bestimmt.

Art. 4. Die Schüler werden nach Gebieten in Gruppen vereinigt. Jede Gruppe verfügt über eine Regionalkasse.